

## ■ Editorial

Die vorliegende Fassung der ISU-Nachrichten erscheint aufgrund ihres Umfangs erneut als Doppelausgabe und beschäftigt sich mit schalltechnischen Grenz-, Richt- und Orientierungswerten und ihrer Bedeutung für die Bauleitplanung. Dieses Thema ist äußerst komplex und die Vielzahl der diesbezüglichen Bestimmungen löst bei den Betroffenen oft Unverständnis aus und trägt dazu bei, dass selbst Bauverwaltungen, die häufig mit entsprechenden Aufgaben zu tun haben, in manchen Fällen überfordert und auf fachlichen Rat angewiesen sind.

Wir versuchen daher heute, zumindest ein Wenig Licht ins Dunkel zu bringen und wollen dem Leser mit der nachfolgen-

den Aufstellung ein Kompendium der wichtigsten Vorschriften an die Hand geben, die im Zuge von Bauleitplanverfahren beachtlich sind. Dabei erheben wir nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, denn manche Regelungen sind lediglich in ganz bestimmten Fällen von Bedeutung und verwirren daher mehr, als dass sie dazu geeignet sind, dem Anwender im Sinne eines Leitfadens zu dienen.

Wir beschränken uns heute auf das Themenfeld Lärm, denn hier dürfte der Schwerpunkt der in der Praxis vorkommenden Fallkonstellationen liegen. In der Ausgabe 2/2010 sollen dann noch Gerüche und Luftschadstoffe behandelt werden, um das Nachschlagewerk zu vervollständigen.

## ■ Thema

# Immissionstechnische Grenz-, Richt- und Orientierungswerte und ihre Bedeutung in der Bauleitplanung – Teil 1 „Lärm“

ÜBERSICHT DER WICHTIGSTEN VERORDNUNGEN, VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN, NORMEN UND RICHTLINIEN UND DER DORT ENTHALTENEN WERTE



Beschäftigt man sich mit dem Thema Immissionsschutz, so ist es notwendig, bei der Frage, welche Regelungen hierbei zu beachten sind, zunächst einmal zwischen der Ebene der Fachplanung und der der Bauleitplanung zu unterscheiden. Während bei fachplanerischen Aufgabenstellungen häufig klare Vorgaben existieren und bestimmte Grenzwerte vorhanden sind, die keinesfalls überschritten werden dürfen, sind im Bauleitplanungsverfahren eine ganze Reihe normativer Setzungen zu beachten, die jedoch – zumindest in bestimmten Grenzen – der Abwägung unterliegen. Insofern ist hier oft eine nicht unerhebliche Bandbreite verschiedener

Werte gegeben, die nicht immer ganz eindeutig sind und von daher gewisse Interpretations- und Abwägungsspielräume offen lassen.

Wir beschränken uns im Folgenden auf die Ebene der Bauleitplanung und lassen einige Themenfelder, wie etwa das Luftverkehrsrecht, den Bau und den Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen oder auch bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder im Sinne des § 37 Baugesetzbuch (BauGB) bewusst außen vor, denn alles andere würde den Rahmen der vorliegenden Veröffentlichung sprengen.

## RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN – GESETZE UND VERORDNUNGEN

### Das Baugesetzbuch – BauGB

Grundsätzlich beinhaltet das Baugesetzbuch (BauGB) nahezu alle notwendigen Vorgaben für die Bauleitplanung. Dies gilt auch für den Immissionsschutz, wenngleich der Gesetzestext selbst keinen einzigen Grenz-, Richt- oder Orientierungswert und nur wenig konkrete Hinweise hierauf enthält. Durchsucht man ihn nämlich nach den o.g. Begriffen, so findet sich lediglich in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) die Formulierung, dass *“die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden“* sollen. An keiner anderen Stelle taucht einer der Begriffe nochmals auf, lediglich im Zuge der Umweltprüfung ist mehrfach von bewerten die Rede, wie z.B. in § 2 Abs. 3, in dem es heißt: *“(3) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten.“* Weiter unten findet sich in § 2 Abs. 4 die Formulierung dass *„... die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ... in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden“* wobei klar ist, dass zu den zu ermittelnden und bewertenden Belangen natürlich auch die Immissionen zählen. Nach welchen Maßstäben das zu geschehen hat, lässt das BauGB aber offen.

### Die Baunutzungsverordnung – BauNVO

Auch die nachgeordnete Baunutzungsverordnung enthält keine weitergehenden Hinweise hierauf und klammert das Thema der Immissionen vollständig aus. Lediglich über die Beschreibung der zulässigen oder unzulässigen Nutzungen, wie etwa *“nicht störende Gewerbebetriebe“* in § 4 Abs. 3 Nr. 2 als ausnahmsweise zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten oder *“Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören“* in der Definition der allgemeinen Zweckbestimmung eines Mischgebiets in § 6 Abs. 1 wurden Formulierungen eingeführt, die mögliche Konflikte zwischen schutzbedürftigen Gebietsarten und emittierenden Nutzungen ansprechen, ohne hierbei jedoch konkrete Grenzen der Zumutbarkeit aufzuzeigen. Die verwendeten Rechtsbegriffe sind unbestimmt und helfen in der Praxis kaum weiter. Immerhin existiert in § 1 Abs. 10 mit der sogenannten *“Fremdkörperfestsetzung“* eine Möglichkeit, bei der Ausweisung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen in überwiegend bebauten Gebieten, die nach ihrer Art oder ihrem Störgrad normalerweise unzulässig wären, für allgemein zulässig oder ausnahmsweise zulässig zu erklären, wenn die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets in seinen übrigen Teilen gewahrt wird. Eine nähere Erläuterung zu entsprechenden Grenzen der Anwendung findet sich jedoch auch hier nicht. In § 15 Abs. 1 ist ergänzend folgendes geregelt: *„Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Bauge-*

*biets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.“* Absatz 3 formuliert außerdem: *“Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.“* Es bleibt aber auch an dieser Stelle ungeklärt, nach welchen Maßstäben die Beurteilung zu erfolgen hat.

### Das Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG

Auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz sucht man Grenz-, Richt- oder Orientierungswerte vergeblich, obwohl der Gesetzestext an einigen Stellen z.B. von *Emissions- oder Immissionswerten* spricht.

Grenzwerte werden erstmalig in § 7 in Bezug auf Rechtsverordnungen über Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen, in § 17 bei nachträglichen Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen aus dem Gesetz oder auch in § 23 (Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen), § 32 (Beschaffenheit von Anlagen) oder § 38 (Beschaffenheit und Betrieb von Fahrzeugen) genannt. Auch Verkehrsbeschränkungen bei der Überschreitung bestimmter Immissionswerte (§ 40) sind Regelungsgegenstand.

Konkreter wird es erstmalig in § 43 Abs. 1, wo es heißt: *“Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des § 41 und des § 42 Abs. 1 und 2 erforderlichen Vorschriften zu erlassen, insbesondere über*

- 1. bestimmte Grenzwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden dürfen, sowie über das Verfahren zur Ermittlung der Emissionen oder Immissionen,*
- 2. bestimmte technische Anforderungen an den Bau von Straßen, Eisenbahnen, Magnetschwebebahnen und Straßenbahnen zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und*
- 3. Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen.*

*In den Rechtsverordnungen nach Satz 1 ist den Besonderheiten des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen.“*

Mit dieser Vorschrift wird Bezug genommen auf den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenverkehrswegen sowie auf die Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen, die auf Grundlage des BImSchG in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) geregelt wurden, worauf nachfolgend noch näher eingegangen wird.

§ 48 enthält eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Verwaltungsvorschriften über

- 1. Immissionswerte, die zu dem in § 1 genannten Zweck nicht überschritten werden dürfen,*

2. Emissionswerte, deren Überschreiten nach dem Stand der Technik vermeidbar ist,
3. das Verfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen,
4. die von der zuständigen Behörde zu treffenden Maßnahmen bei Anlagen, für die Regelungen in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 2 oder 3 vorgesehen werden können, unter Berücksichtigung insbesondere der dort genannten Voraussetzungen.

Hiervon wurde mit dem Erlass der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) sowie der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) Gebrauch gemacht.

Die Zentrale Vorschrift des BImSchG in Bezug auf die Bauleitplanung ist aber eindeutig der sogenannte „Trennungsgrundsatz“ des § 50, der sogar mit dem Wort *Planung* überschrieben ist. Er besagt im Wesentlichen, dass *„bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen (sind), dass schädliche Umwelteinwirkungen ... auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete ... so weit wie möglich vermieden werden.“* Entgegen früheren Fassungen enthält der aktuelle Gesetzestext sogar Formulierungen wie *„insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude“* und präzisiert damit nochmals die besonders schutzbedürftigen Gebietsarten, ohne jedoch selbst konkrete Schutzmaßstäbe vorzugeben.

§ 50 BImSchG ist also eine Art Schnittstelle zwischen dem Fachplanungsrecht und der Bauleitplanung, wenngleich nach der Rechtsprechung das Immissionsschutzrecht nicht mit verbindlichen Vorgaben auf die Bauleitplanung einwirkt und seine rechtlichen Bestimmungen grundsätzlich erst die Ebene der Anlagenzulassung betreffen. <sup>1)</sup>

Außerdem besitzt der Trennungsgrundsatz keine strikte Geltung, insbesondere dann nicht, wenn es sich um die Überplanung einer schon bestehenden Gemengelage (z.B. zwischen Gewerbe und Wohnen) handelt, die bereits seit längerer Zeit und offenbar ohne größere Probleme bestanden hat. <sup>2)</sup> Verschiedene Entscheidungen präzisieren diese Auffassung wie z.B. ein Urteil des OVG NRW, das sich mit dem Nebeneinander eines Allgemeinen Wohngebiets und eines Gewerbegebietes beschäftigte. Der erkennende Senat stellte dabei Folgendes fest: *„§ 50 BImSchG ist eine der Abwägung unterliegende Planungsrichtlinie, die der Gemeinde vorgibt, bei der Planung eines neu anzulegenden, einer Wohnbebauung benachbarten Gewerbe- oder Industriegebiets die besondere Schutzbedürftigkeit der Wohnbebauung in die Abwägung einzustellen. Die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebiets neben einem Gewerbegebiet kann eine abwägungsgerechte, die Planungsrichtlinie des § 50 BImSchG hinreichend berücksichtigende Satzungsentscheidung sein. Zur Bewältigung des sich aus der Nachbarschaft von Gewerbegebiet und allgemeinem Wohngebiet etwaig ergebenden*

*Konflikts können Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB geeignet sein. Die nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB möglichen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind nicht auf dem vorbeugenden Immissionsschutz dienende Maßnahmen beschränkt.“* <sup>3)</sup>

Gleichwohl ist eine Bauleitplanung regelmäßig verfehlt, wenn sie – unter Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG – dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuordnet, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete nicht soweit wie möglich vermieden werden. <sup>4)</sup> Der Trennungsgrundsatz beansprucht demnach zwar keine absolute Gültigkeit, die Rechtsprechung verlangt aber, dass die planende Kommune zumindest *das Mögliche* versucht, bei einem Nebeneinander von Wohngebieten und potenziell störenden Nutzungen Konflikte zu vermeiden und denkbare günstigere Planungsalternativen bei ihrer Entscheidung in die Abwägung einstellt.

### **Die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 1. bis 38. BImSchV**

Die verschiedenen, auf der Grundlage des BImSchG erlassenen Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind für die Bauleitplanung nicht direkt anwendbar und daher hier eigentlich nur von untergeordnetem Interesse. Dennoch können sie als Abwägungsmaterial herangezogen werden, insbesondere dann, wenn sie – wie die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) oder die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) – sogar Immissionsgrenz- oder -richtwerte enthalten, die zwar nur für die in der jeweiligen Verordnung genannten Anwendungsgebiete unmittelbare Gültigkeit besitzen, jedoch zumindest Hinweise auf einen vom Ordnungsgeber zugrunde gelegten Mindestschutzstandard geben.

Nachfolgend wird auf die Durchführungsverordnungen verwiesen, deren Inhalt in der praktischen Anwendung – bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen – Bedeutung besitzt. Hierbei handelt es sich insbesondere um die

4. BImSchV (genehmigungsbedürftige Anlagen)
16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)
18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)
22. BImSchV (Immissionswerte Luftschadstoffe)
24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)

Eine vollständige Aufzählung aller Verordnungen ist nicht sinnvoll, da die überwiegende Zahl einen unmittelbaren Anlagenbezug besitzt und bei der Bauleitplanung nicht von Interesse ist.

### **FACHLICHE RAHMENBEDINGUNGEN – VERORDNUNGEN, ERLASSE, NORMEN UND RICHTLINIEN**

Wie bereits beschrieben, enthalten verschiedene Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fachliche Grundlagen und geben Grenz- oder zumindest Richtwerte für Immissionen vor. Darüber hinaus existieren mit der TA Luft und der TA Lärm zwei Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die auch bei der Bauleitplanung – zumin-

dest im Sinne von Abwägungsmaterial – von Bedeutung sind. Geht man in der Hierarchie eine Ebene tiefer, findet sich eine Vielzahl von Normen und Richtlinien, die im Sinne von antizipierten Sachverständigengutachten bei der Ermittlung und Bewertung bestimmter Emissionen und Immissionen herangezogen werden können. Hierbei ist es sinnvoll, zwischen den Themen „Lärm“, „Gerüche“ und „Luftverunreinigungen“ zu unterscheiden.<sup>5)</sup>

Außerdem sind zwei Fallgruppen denkbar, nämlich:

1. Fälle, in denen aufgrund eindeutiger Regelungen auf gesetzlicher Grundlage die Anwendung bestimmter Verordnungen, Erlasse oder Richtlinien *zwingend* vorgeschrieben ist.
2. Fälle, in denen keine entsprechenden verbindlichen Regelungen existieren und die insofern die Anwendung verschiedener Berechnungs- und Beurteilungsverfahren erlauben.

Es sei vorweg geschickt, dass in der Bauleitplanung keinerlei *absolute* Maßstäbe existieren, sondern hier der Abwägungsgedanke gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eine ganz entscheidende Rolle spielt. Macht man sich dies anhand eines konkreten Beispiels deutlich, so ist es bei identischer Fallkonstellation (Wohnbaugebiet neben einer Straße) durchaus ein Unterschied, ob zunächst das Wohngebiet existierte und dann eine neue Straße in dessen Nähe gebaut werden soll oder ob ein Wohnbaugebiet an eine bestehende Straße heranrückt. Während im ersten Fall die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Baulastträger verbindlich gelten und ihre Überschreitung Schallschutzmaßnahmen zwingend erforderlich macht, hat eine Gemeinde im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans einen größeren Spielraum und kann im Zuge der Abwägung entscheiden, ob und in welchem Umfang Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden sollen. Allerdings erfordert es die gerechte Abwägung auch, die Möglichkeit der Einhaltung niedrigerer Immissionspegel zu prüfen, als sie die 16. BImSchV für den Neubau einer Straße fordert. Hierbei sind im Einzelfall sogar ein Entfall des Baugebiets oder andere Planungsalternativen in den Blick zu nehmen, um dem Abwägungsgedanken in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Insofern sind die Anforderungen in der Bauleitplanung, auch wenn hier keine zwingenden Vorgaben zur Einhaltung bestimmter Grenzwerte existieren, durchaus strenger als im Fachplanungsrecht.

Dies sieht auch die Rechtsprechung so und fordert für die Bauleitplanung, den Verkehrslärm als Abwägungsposten nicht erst dann einzustellen, wenn die Geräuschbeeinträchtigungen im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG als schädliche Umwelteinwirkungen zu qualifizieren sind, die einen Kompensationsanspruch nach sich ziehen oder gar die Schwelle der Gesundheitsgefährdung überschreiten – die eine absolute Planungsschranke ist – sondern das Lärmschutzinteresse auch bei niedrigeren Werten als wichtigen Belang zu beachten. In einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) heißt es dazu unter anderem: *„Auch Verkehrslärm, der nicht aufgrund der Wertungen des einfachen oder des Verfassungsrechts als unzumutbar einzustufen ist, kann im Rahmen der Abwägungsentscheidung den Ausschlag geben. In die Abwägung braucht er nur dann nicht eingestellt zu werden, wenn das Interesse, vor ihm bewahrt zu bleiben, nicht*

*schutzwürdig ist oder mit so geringem Gewicht zu Buche schlägt, dass es als planungsrechtlich vernachlässigungswerte Größe außer Betracht bleiben kann. Ist ein mit vermehrten Lärmimmissionen verbundenes erhöhtes Verkehrsaufkommen in der Umgebung des Plangebiets nicht das Ergebnis einer allgemeinen Veränderung der Verkehrslage, sondern – entfernungsunabhängig – eine planbedingte Folge, so ist das Lärmschutzinteresse der Betroffenen, sofern es in abwägungserheblicher Weise zu Buche schlägt, als Teil des Abwägungsmaterials bei der Planungsentscheidung zu berücksichtigen.“<sup>6)</sup>*

## SCHALLTECHNISCHE GRENZ-, RICHT- UND ORIENTIERUNGSWERTE FÜR DIE BAULEITPLANUNG

### BAULEITPLANUNG ALLGEMEIN

#### DIN 18 005

In Bezug auf den Lärm ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen die DIN 18 005 die wichtigste Norm. Die aktuelle Ausgabe stammt aus dem Jahr 2002.<sup>7)</sup> Sie enthält selbst keine bindenden Maßstäbe für den Schallschutz. Allerdings existiert ein Beiblatt 1 zur Fassung aus dem Jahr 1987, das sogenannte *„Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“* enthält.<sup>8)</sup> Sie sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Gebietsart	Tag 6.00 – 22.00 h	Nacht *) 22.00 – 6.00 h
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhaus-, Ferienhausgebiete	50	40 / 35
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45 / 40
Friedhöfe, Kleingarten- u. Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete (WB)	60	45 / 40
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50 / 45
Kerngebiete (MK), Gewerbegebieten (GE)	65	55 / 50
Sonst. Sondergebiete (soweit schutzbedürftig) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

\*) Bei zwei Werten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben gelten.

**Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte in dB(A) nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1**

Die DIN 18 005 unterscheidet grundsätzlich in die Beurteilungszeiträume Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr), wobei sie für Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm gleichermaßen angewendet werden kann. Sie hat die Beurteilung von Geräuschimmissionen in der Bauleitplanung zum Gegenstand. Als Beurteilungsgröße nennt sie einen Beurteilungspegel in dB(A), der aus dem Mittelungspegel sowie Zu- und Abschlägen gebildet wird. Die Geräusche werden stets über den gesamten Beurteilungszeitraum betrachtet. Es handelt sich daher um einen Mittelwert über 16 Stunden am Tag bzw. 8 Stunden in der Nacht. Eine Unterteilung in kleinere Zeitabschnitte (z.B. die sogenannte *„lauteste Nachtstunde“*, wie sie die TA Lärm kennt oder bestimmte Ruhezeiten) erfolgt ebenso wenig wie die separate Bewertung einzelner Geräuschspitzen. Dies liegt daran, dass die DIN 18 005 im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes

anzuwenden ist und im Zuge der städtebaulichen Planung vorausgesetzt wird, dass noch keine Detailkenntnisse über eine Situation vorliegen. Dies unterscheidet die Norm von anderen Regelwerken, die für ganz bestimmte Lärmarten konzipiert wurden.

Die DIN 18 005 nimmt Bezug auf verschiedene Berechnungsverfahren für Emissionen und Immissionen, wie z.B. die RLS-90 für Straßen- oder die Schall 03 für Schienenverkehrslärm und trifft oft vereinfachende Annahmen. Dies gilt insbesondere für den Gewerbelärm, für den in der Regel lediglich flächenhafte Ansätze berücksichtigt werden, um zur Konfliktvorbeugung ausreichende Abstände zwischen emittierenden und schutzbedürftigen Nutzungen sicherzustellen, was dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entspricht.

Die Schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18 005 Teil 1 sind keine Grenzwerte, sondern sollen nach Möglichkeit eingehalten werden. Sie gelten als sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau. Der Text des Beiblattes verweist dabei selbst auf die erforderliche Abwägung und erläutert, dass dem Schallschutz als *ein* Belang neben anderen zwar eine erhebliche Bedeutung zukommt, dass in bestimmten Fällen – insbesondere in bebauten Gebieten – aber auch eine Zurückstellung des Schallschutzes gegenüber anderen Gesichtspunkten denkbar ist. Zudem wird ausgeführt, dass die Geräusche verschiedener Quellen wegen ihrer unterschiedlichen Charakteristik jeweils für sich genommen beurteilt und nicht überlagert werden sollen.

Auch die Rechtsprechung sieht das so und unterscheidet stets die verschiedenen Geräuscharten. Sie bestätigt auch, dass die DIN 18 005 kein absoluter Maßstab des Schallschutzes ist und die Überschreitung der dort genannten Orientierungswerte nicht automatisch zur Unwirksamkeit der Planung führt. Allerdings sind die verschiedenen Möglichkeiten des Lärmschutzes umfassend zu erwägen und in die Abwägung einzustellen. So heißt es in einem Urteil des BVerwG z.B.: *„Weist ein Bebauungsplan ein neues Wohngebiet (WA) aus, das durch vorhandene Verkehrswege Lärmbelastungen ausgesetzt wird, die an Gebietsrändern deutlich über den Orientierungswerten der DIN 18 005 liegen, ist es nicht von vornherein abwägungsfehlerhaft, auf aktiven Lärmschutz durch Lärmschutzwälle oder -wände zu verzichten. Je nach den Umständen des Einzelfalls, z.B. in dicht besiedelten Räumen, kann es abwägungsfehlerfrei sein, eine Minderung der Immissionen durch eine Kombination von passivem Schallschutz, Stellung und Gestaltung von Gebäuden sowie Anordnung der Wohn- und Schlafräume zu erreichen.“*<sup>9)</sup>

Dass dem Lärmschutz dennoch eine besondere Bedeutung zukommt und daher die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18 005 für die Bauleitplanung Relevanz besitzen, zeigt ein weiterer Beschluss des BVerwG, der klarstellt, dass eine Überschreitung dieser Richtpegel auf jeden Fall die Prüfung möglicher Ausgleichsmaßnahmen erforderlich macht: *„Bei der Bauleitplanung für einen Verkehrsweg hat sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung unter dem Gesichtspunkt der Abwehr von Lärmbeeinträchtigungen an dem Schutzmodell des Bundesimmissionsschutzgesetzes auszurichten. Wenn sich die Gemeinde abwägungsfehlerfrei gegen die Festsetzung aktiver Schutzvorkehrungen entschei-*

*det, haben die betroffenen Anlieger einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Durchführung der erforderlichen (passiven) Schutzmaßnahmen am Gebäude sowie gegebenenfalls einen Anspruch auf angemessenen Ausgleich für die Beeinträchtigung der Nutzung ihres Außenwohnbereichs.“*<sup>10)</sup>

## FREIZEITLÄRM

### Freizeitlärm-Richtlinie

Geräusche durch Freizeitaktivitäten haben in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen und stellen die Kommunen vielerorts vor erhebliche Probleme. Da die aktive Freizeitgestaltung von vielen Menschen mittlerweile als wesentlicher Teil ihrer Lebensqualität empfunden wird, möchten sie sich auch nur ungern Einschränkungen unterwerfen. Weil diese Freizeitaktivitäten meist in Zeiten fallen, in denen andere Bürger Erholung und Ruhe suchen, sind Konflikte vorprogrammiert.

Gerade im Umfeld größerer Freizeitanlagen treten sehr häufig Lärmbelastungen durch die Benutzung selbst, aber auch durch ein damit verbundenes erhöhtes Verkehrsaufkommen sowie durch technische Einrichtungen auf. Charakteristisch sind hierbei z.B. Lautsprecherdurchsagen, Beifallsbekundungen von Zuschauern, Geräusche von an- und abfahrenden Fahrzeugen auf Parkplätzen sowie Musikdarbietungen, insbesondere bei Open-Air-Konzerten u.ä..

Unter die Begriffsbestimmung von Freizeitanlagen fällt eine Vielzahl von Einrichtungen, wie etwa

- Abenteuerspielplätze (auch Aktiv- oder Robinson-Spielplätze genannt)
- Anlagen für Modellfahrzeuge und –flugzeuge sowie Wasserflächen für Schiffsmodelle
- Autokinos
- Badeplätze außerhalb von Schwimmbadanlagen (z.B. auch Liegewiesen an natürlichen Badegewässern),
- Erlebnisbäder, die nicht zur Sportausübung (Schwimmen) oder zu Lehrzwecken (Schwimmen lernen) geeignet oder bestimmt sind
- Freilichtbühnen
- Freizeit- und Vergnügungsparks
- Grillplätze
- Hundedressurplätze
- Rummelplätze
- Schlittschuhbahnen
- Sommerrodelbahnen

sowie verschiedene sonstige Anlagen und Grundstücke, auch wenn sie nur temporär genutzt werden (z.B. zur Aufstellung von Fest- oder Zirkuszelten, für gelegentliche Diskothekenveranstaltungen, Livemusik-Darbietungen aller Art, Feuerwerke, Volksfeste usw.). Die Freizeitlärm-Richtlinie wird im Übrigen auch angewendet, wenn z.B. in Stadien oder anderen Sportstätten Rockkonzerte oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden. Ausdrücklich nicht anzuwenden ist die Richtlinie bei Sportanlagen und Gaststätten sowie für Kinderspielplätze, die die Wohnnutzung in dem betroffenen Gebiet ergänzen. Letztere werden als „unvermeidbar“ und „sozialadäquat“ definiert und sind insofern von den betroffenen Nachbarn hinzunehmen.

Freizeitanlagen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzu-

stufen. Für sie gilt (neben bestimmten baurechtlichen Voraussetzungen) die aus § 22 Abs. 1 BImSchG resultierende allgemeine Verpflichtung, wonach schädliche Umwelteinwirkungen – soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist – zu vermeiden oder zu vermindern und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne liegen i.d.R. dann vor, wenn die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt werden. Die Erheblichkeit einer Lärmbelastigung hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab, nämlich zum einen der Lautstärke der Geräusche (und ggf. zusätzlich von deren Charakteristik) und zum anderen von der Gebietsart, auf die sie einwirken. Außerdem sind Zeitpunkt und Dauer der Geräuscheinwirkungen zu beachten.

Zur Klärung der Frage, ob und inwieweit Geräusche von Freizeitanlagen als erhebliche Belästigungen anzusehen sind, existieren die sogenannten „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), die auch als „Freizeitlärm-Richtlinie“ bekannt sind.<sup>11)</sup> In Rheinland-Pfalz wurden sie mit Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten 1997 offiziell eingeführt.<sup>12)</sup>

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine neuere Regelung aus dem Jahr 2006, die dort ebenfalls als „Freizeitlärm-Richtlinie“ bezeichnet wird. Sie weicht in einigen Punkten von der o.g. Vorschrift ab und ergänzt sie, unterscheidet sich aber nicht grundsätzlich hiervon.<sup>13)</sup>

Obwohl die Freizeitlärm-Richtlinie als Versuch gedacht war, mit einheitlichen, plausiblen Beurteilungsmaßstäben und mit geeigneten Maßnahmen einen Ausgleich zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohner und den möglicherweise störenden Freizeitaktivitäten herzustellen, legt sie doch sehr strenge Maßstäbe an und gibt Immissionsrichtwerte vor, die an die der TA Lärm angelehnt sind. In der Nacht ist demnach der Beurteilung die ungünstigste volle Stunde zugrunde zu legen. Welche Auswirkungen dies gegenüber einer Mittelung über den gesamten Nachtzeitraum von 8 Stunden hat, wird unter dem Punkt „Gewerbelärm“ noch im Einzelnen dargestellt. Ähnlich wie in der Sportanlagenlärmverordnung (18. BImSchV) werden zudem weitergehende Vorgaben für die morgendlichen und abendlichen Ruhezeiten sowie für Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen definiert.

Die Beurteilungszeiten sind der Übersicht halber nachfolgend in einer grafischen Darstellung aufgeführt.

Stunde ab x Uhr		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
werktags		N	N	N	N	N	N	R	R	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	R	R	N	N
sonn- und feiertags		N	N	N	N	N	N	R	R	T	T	T	T	R	R	T	T	T	T	T	R	R	N	N	N

N = Nacht (lauteste volle Stunde) R = (Tag innerhalb der Ruhezeit) T = Tag (außerhalb der Ruhezeit)

**Tabelle 2: Übersicht der verschiedenen Beurteilungszeiträume nach Ziffer 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie des LAI**

Die Immissionsrichtwerte für Einwirkungsorte im Freien (Immissionsrichtwerte außen) sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Gebietsart	T = tags außerhalb der Ruhezeiten	R = tags innerhalb der Ruhezeiten	N = nachts
Industriegebiete (GI)	70	70	70
Gewerbegebiete (GE)	65	60	50
Kern- (MK), Dorf- (MD), Mischgebiete (MI)	60	55	45
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	50	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	45	35

**Tabelle 3: Immissionsrichtwerte außen in dB(A) nach Ziffer 5.1 der Freizeitlärm-Richtlinie des LAI**

Einzelne Geräuschspitzen sollen die vorgenannten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) in der Nacht überschreiten.

Bei der Geräuschübertragung *innerhalb* von Gebäuden sind – unabhängig von der Lage des Gebäudes in einer der o.g. Gebietsarten – tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) einzuhalten (Immissionsrichtwerte innen). Diese Werte dürfen zudem durch einzelne Geräuschspitzen um nicht mehr als 10 dB(A) überschritten werden.

Für „seltene Störereignisse“ werden höchstzulässige Beurteilungspegel definiert, die vor den Fenstern (also außen) zu messen sind. Sie sollen tags außerhalb der Ruhezeit 70 dB(A), tags innerhalb der Ruhezeit 65 dB(A) und nachts 55 dB(A) nicht überschreiten. Einzelne Geräuschspitzen sollen tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) über diesen Werten liegen. Hierbei gilt jedoch, dass *im Einzelfall* zu prüfen ist, ob und inwieweit den Betroffenen diese höhere Belastung zuzumuten ist. In diesem Zusammenhang soll die Bedeutung des Ereignisses (z.B. politische, kulturelle, traditionelle, volkstümliche oder touristische Bedeutung) ebenso Berücksichtigung finden, wie die Häufigkeit der Veranstaltung und die Höhe der hierbei auftretenden Pegel.

Die Rechtsprechung führt hierzu aus, dass es für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Freizeitlärm keine rechtlich *verbindlich* vorgegebenen Mess- und Beurteilungsverfahren gibt, sondern die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen durch tatrichterliche Würdigung des Einzelfalles zu erfolgen hat und hierbei die Immissionspegel der einzelnen Schallereignisse, ihre Eigenart (z. B. Dauer, Häufigkeit, Impulshaltigkeit) und ähnliche Faktoren zugrunde zu legen sind.

So heißt es z.B. in einem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs<sup>14)</sup>: „Zur Beurteilung von Geräuschimmissionen eines Volksfestes ist der Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen vom 4. Mai 1995, sog. Freizeitlärm-Richtlinie, ein geeignetes technisches Regelwerk, das als Orientierungshilfe herangezogen werden kann.“

Die Regelung der Ziffer 4.4 der Freizeitlärm-Richtlinie trägt bereits dem Umstand Rechnung, dass der Nachbarschaft bei seltenen Störereignissen eine Gesamtbelastung zugemutet wird, die erheblich ist und die sonst vorgesehenen Beurteilungspegel überschreitet.

*Auch bei traditionellen Volksfesten mit einer Dauer von mehr als einem Tag sind die Richtwerte der Freizeitlärm-Richtlinie maßgebend, wenn eine Veranstaltung nicht an einem gleichwertigen, den Charakter der Veranstaltung wahren, jedoch die Lärmeinwirkungen für die Anwohner deutlich reduzierenden Alternativstandort verlegt wird.“*

Es ist kein Einzelfall, dass solche Volksfest- oder Kirmesveranstaltungen in die Kritik geraten und entsprechende Klagen vor den Verwaltungsgerichten Erfolg haben. So ist z.B. im Februar 2008 ein Anwohner gegen die Zulassung einer „Pfungstkirmes“ vorgegangen und hat einem Eilantrag mit dem Ziel gestellt, die Veranstaltung zu untersagen. Dieser blieb zwar zunächst erfolglos und die Kirmes fand wie geplant statt. Das Klageverfahren wurde aber fortgeführt und hierin gab das Gericht dem Kläger aufgrund eines eingeholten Sachverständigenutachtens Recht. Danach überschritten die mit der Kirmes einhergehenden Geräusche die nach der „Freizeitlärm-Richtlinie“ geltenden Grenzwerte (in diesem Fall die des nordrhein-westfälischen Umweltministeriums) deutlich. Da die Stadt keine ausreichenden Auflagen zur Lärmvermeidung vorgesehen habe, sei die von ihr genehmigte Durchführung rechtswidrig gewesen.<sup>15)</sup>

Interessant ist auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das sich mit der Fallkonstellation mehrerer Freizeitanlagen, die zwar organisatorisch selbständig sind, jedoch in einem räumlichen Zusammenhang stehen, zu beschäftigen hatte. Dabei wurden folgende Leitsätze formuliert:<sup>16)</sup>

1. *Bilden mehrere in einem räumlichen Zusammenhang stehende, aber organisatorisch selbständige Freizeitanlagen einschließlich einer Sporthalle eine konzeptionelle Einheit im Sinne eines „Freizeitbereichs“, ist eine einheitliche (summativ) Beurteilung der von diesen Anlagen ausgehenden Geräuschimmissionen nach den Bestimmungen der Freizeitlärm-Richtlinie zulässig.*
2. *Verschiedenartigen Anlagen zuzuordnende sog. seltene Ereignisse, bei denen ausnahmsweise Richtwertüberschreitungen erlaubt sind, dürfen nicht ohne weiteres kumulativ zugelassen werden; vielmehr muss sich die Festsetzung der zulässigen Zahl solcher Ereignisse unter Berücksichtigung der gebotenen gegenseitigen Rücksichtnahme an den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalls ausrichten.*
3. *Bei der Beurteilung von Geräuschimmissionen aus Freizeitanlagen muss der in Nr. 6.9 TA Lärm und Nr. 1.6 des Anhangs zur 18. BImSchV vorgesehene Messabschlag nicht berücksichtigt werden.*

Die Urteile belegen, dass es sich gerade beim Freizeitlärm um ein äußerst komplexes Themenfeld handelt und hierfür oft strengere Maßstäbe gelten, als in vielen anderen Sachgebieten. Im Zuge der Bauleitplanung ist demnach darauf zu achten, dass entsprechende Anlagen, bis hin zu städtischen Straßen und Plätzen, auf denen regelmäßig Folklorefeste, Kirmesveranstaltungen u.ä. stattfinden, auf mögliche Lärmkonflikte hin untersucht werden, weil ansonsten ein Bebauungsplan, in dessen Geltungsbereich entsprechende Aktivitäten stattfinden, vor Gericht schnell für unwirksam erklärt werden könnte.

## **GEWERBELÄRM**

### **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm**

Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, besser bekannt als Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm oder kurz „TA Lärm“ vom August 1998 wurde auf der Grundlage des § 48 BImSchG erlassen. Sie gilt in der Bauleitplanung zwar nicht direkt, ist aber dennoch eine der wichtigsten Vorschriften, auf die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Bezug zu nehmen ist. Die TA Lärm dient ganz allgemein zunächst einmal *„dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.“* Wie die DIN 18 005 beinhaltet sie also demnach bereits den Umweltvorsorgegedanken.

Verpflichtend anzuwenden ist sie beim Bau genehmigungsbedürftiger und nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie bei deren Änderung nach Lage, Beschaffenheit usw. wobei der Verordnungstext unter Ziffer 1 „Anwendungsbereich“ folgende Ausnahmen formuliert:

- a) *Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,*
- b) *sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,*
- c) *nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,*
- d) *Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,*
- e) *Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,*
- f) *Baustellen,*
- g) *Seehafenumschlagsanlagen,*
- h) *Anlagen für soziale Zwecke.*

Für alle anderen „gewerblichen“ Anlagen ist sie bindend, wobei hierunter keineswegs nur klassische Industrie-, Gewerbe- oder Handwerksbetriebe fallen, sondern z.B. auch Autowaschanlagen, Tankstellen, gewerblich betriebene feste Sportanlagen, wie etwa Tennis- oder Squash-Hallen und ähnliche Einrichtungen.

Auch bei der Beurteilung der Geräusche von Freiluftgaststätten, die in Ziffer 1, Buchstabe b) als Anwendungsausnahme sogar ausdrücklich erwähnt werden, kann die TA Lärm zumindest als „Erkenntnisquelle“ herangezogen werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass derartige Gaststätten meist nicht ganzjährig betrieben werden können, für ihren Betrieb ein besonderes soziales Bedürfnis bestehen kann und dass die von ihnen ausgehenden Geräusche besondere Charakteristika aufweisen. Dementsprechend sind bei der Beurteilung der Lärmwirkungen von Freiluftgaststätten die spezifischen Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen, was auch die Rechtsprechung bestätigt. So wird z.B. in einem Urteil des VGH Baden-Württemberg unter anderem Folgendes ausgeführt:<sup>17)</sup> *„Die Überschreitung des für ein Mischgebiet zulässigen Richtwerts durch den einem Gaststättenbetrieb zurechenbaren Lärm kann einer Sperrzeitverkürzung auch dann entgegenstehen, wenn die Belastung*

des Einwirkungsbereichs der Gaststätte durch Straßenverkehrslärm die zulässigen Richtwerte in gleicher Weise oder sogar noch deutlicher übersteigt.“

Das bedeutet, dass in diesem speziellen Fall für die Beurteilung der Freiluftgaststätte weniger strenge Maßstäbe angelegt wurden, als bei Anlagen, die nach der TA Lärm beurteilt werden. Trotzdem ist bei der Planung Vorsicht geboten, denn im gleichen Urteil heißt es weiter: *„Gehören auf Grund eines ‘integrativen Gesamtkonzepts’ mehrere in räumlichem Zusammenhang stehende gastronomische Betriebe zu einem ‘Einkaufs- und Erlebniscenter’, ist die lärmschutzrechtliche Zulässigkeit der Gesamtanlage, die sich unmittelbar nach der TA-Lärm 1998 bemisst, auf der Grundlage des insgesamt erzeugten (Summen-)Pegels zu würdigen. Die TA-Lärm findet bei Vorliegen eines solchen Gesamtkonzepts auch auf solche Anlagenteile – wie etwa eine Freiluftgaststätte – Anwendung, die für sich betrachtet von der Geltung der TA-Lärm 1998 ausgenommen sind.“* Bei der Bauleitplanung für eine solche Anlage ist dies von durchaus erheblicher Bedeutung, denn es zeigt, dass das planerische Gesamtkonzept dann nach den Maßstäben der TA Lärm zu überprüfen ist.

Der Wortlaut der TA Lärm enthält neben verschiedenen, für die Bauleitplanung unbedeutenden Begriffsdefinitionen und Einzelbestimmungen auch wichtige Hinweise zur Festlegung der für die Beurteilung maßgeblichen Einwirkungsorte sowie der Pegelwerte, die für die Bewertung der Geräuschsituation heranzuziehen sind. Anders als beispielsweise die DIN 18 005 oder auch die 16. BImSchV bezieht sich die TA Lärm dabei nicht nur auf Beurteilungspegel, die über den Tag- und den Nachtzeitraum gemittelt werden, sondern definiert mit der sogenannten „lautesten Nachtstunde“ einen eigenen Bezugszeitraum und geht zudem – ähnlich wie auch die Freizeitlärmrichtlinie – auf Spitzenpegel durch Einzelgeräusche (kurzzeitige Geräuschspitzen) ein.

Die „Immissionsrichtwerte“ (IRW) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach Ziffer 6 der TA Lärm sind in der nachfolgenden tabellarischen Übersicht zusammengefasst:

Gebietsart	Tag	Nacht
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pfleganstalten	45	35
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40
Misch- (MI), Dorf- (MD) und Kerngebiete (MK)	60	45
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Industriegebiete (GI)	70	70

**Tabelle 4: Immissionsrichtwerte in dB(A) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nach Ziffer 6 der TA Lärm**

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen dabei die oben genannten Immissionsrichtwerte am Tag um höchstens 30 dB(A) und nachts um höchstens 20 dB(A) überschreiten.

Für Immissionsorte *innerhalb* von Gebäuden führt die TA Lärm unter Ziffer 6.2 Folgendes aus: *„Bei der Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes ... tags 35 dB(A), nachts 25 dB(A). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Weiter-*

*gehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.“*

Diese Regelung korrespondiert im Übrigen mit einer Bestimmung der 18. BImSchV für Räume, die baulich, aber nicht betrieblich mit einer Sportanlage verbunden sind, worauf nachfolgend noch näher eingegangen wird.

Während die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm am Tag im Wesentlichen mit denen der DIN 18 005 übereinstimmen, besteht in der Nacht ein ganz wesentlicher Unterschied. Durch den Bezugszeitraum der „lautesten Nachtstunde“ werden Geräusche nicht über die gesamte Dauer von 22.00 bis 06.00 Uhr – also 8 Stunden – gemittelt, sondern auf „die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt“ bezogen. Was das in der Praxis bedeutet, soll an einem einfachen Beispiel verdeutlicht werden:

Wenn ein LKW, der auf einer öffentlichen Straße fährt und an einem bestimmten Immissionsort in einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) einen rechnerischen Beurteilungspegel von 44 dB(A) verursacht, ist der maßgebliche schalltechnische Orientierungswert nach den Regelungen der DIN 18 005 um 1 dB(A) unterschritten, denn für Verkehrslärm gilt nachts ein um 5 dB(A) geringerer Schutzstandard als für Gewerbelärm (WA nach DIN 18 005 tags 55 dB(A), nachts bei Gewerbelärm 40, bei Verkehrslärm jedoch 45 dB(A)).

Fährt nun der selbe LKW statt auf einer öffentlichen Straße auf einer Betriebszufahrt, so gilt er nach TA Lärm als Gewerbe- und nicht mehr als Verkehrslärm. Alleine aufgrund dieser Tatsache wäre der dann heranzuziehende Immissionsrichtwert strenger (WA nach TA Lärm tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)). Der Immissionsrichtwert wäre also bereits um 4 dB(A) überschritten. Durch den Bezugszeitraum von nur einer Stunde ergibt sich aufgrund der logarithmischen Berechnungsformel aber nun eine um nochmals 9 dB(A) strengere Beurteilung, denn jede Halbierung der Beurteilungszeit macht sich wie eine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) bemerkbar. Demnach ergibt sich bei einer Mittelung über die gesamte Nacht nach DIN 18 005 im oben zitierten Beispiel also ein Beurteilungspegel von nur 44 dB(A), während sich der Pegelwert bei der nach TA Lärm geforderten Betrachtung der lautesten Nachtstunde auf 53 dB(A) erhöht. Der maßgebliche Richtwert nach TA Lärm für ein WA wäre damit um 13 dB(A) überschritten.

Dieses Beispiel belegt, dass es bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sträflich wäre, entsprechende Anlagen oder Gebiete lediglich nach den Maßstäben der DIN 18 005 zu bewerten. Man liefe nämlich Gefahr, potenzielle Konflikte erheblich zu unterschätzen. Dadurch kann ein Bebauungsplan leicht funktionslos werden, denn er trifft u.U. Festsetzungen, die im Baugenehmigungsverfahren gar nicht umgesetzt werden können, da die Lärmkonflikte möglicherweise nicht mehr zu lösen sind.

Unter Ziffer 7 der TA Lärm werden „Besondere Regelungen“ getroffen, die z.B. für Notsituationen (7.1) oder tieffrequente Geräusche (7.3) gelten. Es wird aber auch auf seltene Ereignisse Bezug genommen, indem es in Ziffer 7.2 beispielsweise heißt: *„Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr*

als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden.“ Konkrete Werte im Hinblick auf die zulässige Höhe der Überschreitung werden nicht genannt. Sie sind im Einzelfall festzulegen.

In Ziffer 7.4 wird in Bezug auf den Verkehrslärm u.a. Folgendes ausgeführt: *“Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen.“* Gleichzeitig wird aber eingeschränkt, dass die *„Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ... durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden (sollen)“* und sie demnach außerhalb dieses Radius von vornherein unbeachtlich sind.

### SPORTLÄRM

#### Sportanlagenlärmverordnung – 18. BImSchV

Auch die Sportanlagenlärmverordnung – 18. BImSchV vom Juli 1991, die im Februar 2006 geändert wurde, enthält recht komplizierte Regelungen. Sie basiert auf der Ermächtigungsgrundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG und gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit sowie den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und keiner Genehmigung nach § 4 des BImSchG bedürfen.

Als Sportanlagen werden im Verordnungstext *“ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind“* definiert und darauf verwiesen dass *“zur Sportanlage ... auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen“* zählen. Hiermit sind insbesondere Parkplätze gemeint, es kann sich z.B. aber auch um ein Sportlerheim o.ä. handeln, das in die Beurteilung der von der Sportanlage verursachten Geräusche einzubeziehen ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass zur Nutzungsdauer der Sportanlage auch die Zeiten des An- und Abfahrtverkehrs sowie des Zu- und Abgangs gehören, die ja im Einzelfall deutlich vor oder nach der eigentlichen Nutzung der Anlage beginnen bzw. enden können. Außerdem sind bei der Beurteilung der betreffenden Sportanlage die Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen einzurechnen, so dass z.B. ein neuer Trainingsplatz neben einem bereits bestehenden Fußballstadion nicht für sich alleine genommen bewertet, sondern stets mit der vorhandenen Anlage gemeinsam betrachtet werden muss.

Die 18. BImSchV nennt in § 2 Abs. 2 „Immissionsrichtwerte“ für verschiedene Gebietsarten und unterscheidet dabei wie die Freizeitlärmrichtlinie nicht nur zwei, sondern drei verschiedene Beurteilungszeiträume. Die Immissionsrichtwerte sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben:

Gebietsart	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten	nachts
Gewerbegebiete (GE)	65	60	50
Kern- (MK), Dorf- (MD), Mischgebiete (MI)	60	55	45
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	50	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	45	35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	45	45	35

**Tabelle 5: Immissionsrichtwerte in dB(A) nach § 2 der 18. BImSchV**

Außerdem wird in der 18. BImSchV festgelegt, dass für den Fall, dass bei der Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich aber nicht betrieblich mit der Sportanlage verbunden sind, die von der Sportanlage verursachten Geräuschimmissionen einen Beurteilungspegel von tags 35 dB(A) und nachts 25 dB(A) nicht überschreiten dürfen. Andernfalls hat der Betreiber der Sportanlage Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte sicherstellen – und zwar unabhängig von der Lage der Wohnung innerhalb eines bestimmten Baugebiets und dessen Schutzstandard. Die Verordnung nennt auch Höchstwerte für einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen, die tags um nicht mehr als 30 dB(A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB(A) über den in der vorigen Tabelle genannten Immissionsrichtwerten liegen sollen. Für die schutzbedürftigen Wohnungen die baulich, aber nicht betrieblich mit der Anlage verbunden sind, sollen einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Damit sind die Maßstäbe der 18. BImSchV zum Schutz vor Sportlärm deutlich strenger, als z.B. die der 16. BImSchV für Verkehrslärm. Sie übertreffen aber auch die Anforderungen der DIN 18 005 und zwar insbesondere wegen der schärferen Bestimmungen zu Schutz der Ruhezeiten, die in § 2 Abs. 5 der Verordnung im Einzelnen genannt werden sowie wegen der in der Nacht zu betrachtenden lautesten vollen Stunde. Die verschiedenen Beurteilungszeiträume werden in der nachfolgenden Grafik veranschaulicht.

	Stunde ab x Uhr																							
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
werktags	N	N	N	N	N	N	R	R	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	T	R	R	N
sonn- und feiertags	N	N	N	N	N	N	R	R	T	T	T	T	R	R	T	T	T	T	T	T	R	R	N	N

N = Nacht (lauteste volle Stunde) R = (Tag innerhalb der Ruhezeit) T = Tag (außerhalb der Ruhezeit)

**Tabelle 6: Übersicht der verschiedenen Beurteilungszeiträume nach § 2 Abs. 5 der 18. BImSchV**

Bei den oben genannten Beurteilungszeiträumen ist zu beachten, dass die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen nur zu berücksichtigen ist, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder mehrerer zusammenhängender Sportanlagen (z.B. auch einer geplanten mit einer bereits vorhandenen Sportanlage) an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

Für die Einstufung der Gebietsart und ihrer Schutzwürdigkeit sind prinzipiell die Festsetzungen in Bebauungsplänen maßgeblich, wobei Gebiete, für die in der Verordnung keine Immissionsrichtwerte festgesetzt sind, sowie solche, für die kein Bebauungsplan besteht, entsprechend ihrer *tatsächlichen* Schutzbedürftigkeit zu beurteilen sind. Die Verordnung enthält zudem einen Passus für Fälle, in denen die vorhandene bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung abweicht. Dann nämlich soll von der tatsächlichen baulichen Nutzung unter Berücksichtigung der vorgesehenen baulichen Entwicklung des Gebietes ausgegangen werden.

Auf die zahlreichen Ausnahmen und Sonderregelungen der 18. BImSchV kann an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingegangen werden, da dies den Rahmen der Veröffentlichung sprengen würde. Hinzuweisen ist lediglich darauf, dass die Nutzungszeiten einer Anlage für Schul- und Hochschulsport bei der Berechnung des Beurteilungspegels außer Betracht bleiben sollen und dass für sogenannte „seltene Ereignisse“ höhere Immissionsrichtwerte gelten. § 5 Abs. 5 besagt für solche Fälle, dass die Geräuschemissionen außerhalb von Gebäuden die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A), keinesfalls aber 70 dB(A) tags außerhalb der Ruhezeiten, 65 dB(A) tags innerhalb der Ruhezeiten und 55 dB(A) nachts überschreiten sollen und einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den so erhöhten Immissionsrichtwert tags um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) übersteigen dürfen.

Für internationale oder nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung können weitergehende Ausnahmen einschließlich einer Überschreitung der Anzahl der seltenen Ereignisse zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies dürfte regelmäßig für herausragende Veranstaltungen wie etwa deutsche oder internationale Meisterschaften in Betracht kommen, die nach den ansonsten geltenden Regelungen nämlich vielerorts gar nicht durchgeführt werden könnten.

Obwohl die 18. BImSchV für die Bauleitplanung keine unmittelbare Gültigkeit besitzt, sollte sie bei der Aufstellung von Bebauungsplänen für Sportanlagen oder schutzbedürftige Gebiete in deren Nachbarschaft dennoch nicht außer Acht gelassen werden. Nimmt man die Beurteilung der Geräuschsituation nämlich nach der DIN 18 005 ausschließlich für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht vor und beachtet die strengeren Richtwerte für die Ruhezeiten oder die kurzzeitigen Geräuschspitzen nicht, kann es ähnlich wie beim Freizeit- oder Gewerbelärm passieren, dass eine Anlage – obwohl sie nach den Festsetzungen des betreffenden Bebauungsplans zulässig ist – trotzdem im konkreten Baugenehmigungsverfahren scheitert, weil z.B. bei bestimmten Betriebszeiten Überschreitungen der dann für die Beurteilung heranzuziehenden Immissionsrichtwerte auftreten. Wegen der bei der Beurteilung einzubeziehenden Geräusche „verbundener Anlagen“ genügt es in manchen Fällen, dass der Abfahrtsverkehr der Zuschauer in die Ruhezeit fällt und hierdurch der Immissionsrichtwert an bestimmten Gebäuden überschritten wird, obwohl die Benutzung der Anlage selbst unkritisch ist.

In solchen Fällen verliert ein Bebauungsplan u.U. seinen Sinn, denn er widerspricht dann möglicherweise dem Erforderlich-

keitsgrundsatz nach § 1 Abs. 3 BauGB und könnte funktionslos werden.

## VERKEHRSLÄRM

### Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV

Die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) besitzt in der Bauleitplanung – wie bereits weiter oben ausgeführt – keine Verbindlichkeit, obwohl hierin als einziger Vorschrift mit Bezug auf den Lärm, von Immissionsgrenzwerten die Rede ist.

Die Verordnung aus dem Jahr 1990, die auf Grund des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen wurde, gilt lediglich für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen, wobei eine Änderung wesentlich ist, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird. Wesentlich in diesem Sinne ist es auch, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht wird oder erstmalig auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht ansteigt.

Bei Beurteilungspegeln, die bereits mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht betragen ist eine Änderung, die zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels – egal in welcher Größenordnung – führt (außer in Gewerbegebieten) immer wesentlich im Sinne der Verordnung, wenn sie durch einen erheblichen baulichen Eingriff verursacht wird.

§ 2 der 16. BImSchV nennt die in der folgenden Tabelle zusammengefassten Immissionsgrenzwerte, die zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung nicht überschritten werden dürfen. Unterschieden wird – wie in der DIN 18 005 – lediglich in den Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr). Die Begriffe „lauteste Nachtstunde“, „Spitzenpegel“ oder „seltene Ereignisse“ sind der Verordnung fremd.

Gebietsart	Tag 6.00 – 22.00 h	Nacht 22.00 – 6.00 h
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime	57	47
Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA)	59	49
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	64	54
Gewerbegebiete (GE)	69	59

**Tabelle 7: Immissionsgrenzwerte in dB(A) gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV**

Gegenüber den Orientierungswerten der DIN 18 005 für Verkehrsgeräusche liegen die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV regelmäßig deutlich höher. Für allgemeine Wohngebiete oder Mischgebiete betragen die Unterschiede z.B. 4 dB(A), für Reine Wohngebiete sogar 9 dB(A), da die 16. BImSchV keine entsprechende Differenzierung der Schutzwürdigkeit enthält und Allgemeine sowie Reine Wohngebiete insofern gleichstellt.

Macht man sich deutlich, dass eine Verdoppelung der Verkehrsmenge einen Pegelunterschied von 3 dB(A) verursacht, ist eine Erhöhung um 4 dB(A) aus fachlicher Sicht bereits als erheblich zu bewerten. 9 dB(A) entsprechen nach der logarithmischen Berechnungsformel gar einer achtfachen Verkehrsmenge, die den Betroffenen in einem WR nach der 16. BlmSchV gegenüber der DIN 18 005 zugemutet wird.

Die Art der oben bezeichneten Anlagen und Gebiete ist den Festsetzungen in Bebauungsplänen zu entnehmen, wobei in der obigen Tabelle nicht beinhaltete Gebietsarten und bauliche Anlagen im Außenbereich entsprechend ihrer tatsächlichen Schutzbedürftigkeit zu beurteilen sind. Dies gilt auch für nicht überplante Bereiche, so dass hier eine Einschätzung der Schutzbedürftigkeit auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 oder 2 BauGB vorzunehmen ist.

Die Verordnung regelt auch, dass in Fällen, in denen eine zu schützende Nutzung nur am Tag oder nur in der Nacht ausgeübt wird, nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden ist. Dies ist z.B. regelmäßig bei Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen der Fall, kann aber auch für Naherholungsgebiete o.ä. zutreffen.

In der Bauleitplanung sollten die oben genannten Immissionsgrenzwerte lediglich als Vergleich herangezogen und niemals nur für sich betrachtet werden. Sie können höchstens als Maßstab der Lärmbelastung angesehen werden, die vom Ordnungsgeber als absolute Obergrenze des Zumutbaren definiert wurde. Die Unterschiede zwischen den Orientierungswerten nach DIN 18 005 und den Grenzwerten der 16. BlmSchV sind der Tatsache geschuldet, dass eine Kommune bei der Ausweisung eines Baugebiets regelmäßig über größere Alternativen verfügt, als der Baulastträger bei der Planung einer Straße, die meist in einem bestimmten Korridor zu verlaufen hat. Insofern wird hier vorausgesetzt, dass in den meisten Fällen – z.B. durch Umplanung, Vergrößerung von Abständen, verschiedene Lärmschutzmaßnahmen, Orientierung von Gebäuden und Grundrissen – im Zuge der Bauleitplanung eine bessere Situation erreicht werden kann als beim Neubau einer Straße. Zudem ist nicht zu verkennen, dass der Ordnungsgeber bei der Definition der Grenzwerte sicher auch finanzielle Aspekte im Hinterkopf gehabt haben wird, denn schließlich befinden sich die meisten Straßen in der Baulast von Bund, Ländern und Kreisen, so dass höhere Schallschutzaufgaben in Form niedrigerer Grenzwerte zu deutlich höheren Kosten für die öffentliche Hand geführt hätten.

Auch der Baulastträger muss im Zuge der Planung mögliche Alternativen erwägen und dabei berücksichtigen, bei welcher Trassenvariante weniger Anwohner vom Lärm betroffen sind. Dies gilt auch, wenn die Beurteilungspegel unterhalb der einschlägigen Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV liegen. In einem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes heißt es in diesem Zusammenhang: *“Die Abwägungsdirektive des § 50 BlmSchG, die mit dem dort verankerten Trennungsgrundsatz u.a. ein Optimierungsgebot in Bezug auf die Vorsorge gegen Verkehrslärm zum Inhalt hat, bezweckt eine weitgehende Lärmvermeidung, der durch die Einhaltung der Lärmgrenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BlmSchV nicht schon ohne weiteres genügt wird.“*<sup>18)</sup>

Dies macht umso mehr deutlich, dass die Immissionsgrenzwerte im Zuge der Bauleitplanung kein geeigneter Maßstab

für die Bestimmung eines angemessenen Schallschutzes sind. Als mögliche Obergrenze des Abwägungsspielraums besitzen sie dennoch Bedeutung.

### Magnetschwebebahn-Lärmschutzverordnung – MsbLärmSchV

Die Verordnung aus dem Jahr 1997 gibt als Sonderfall für den Bau oder die wesentliche Änderung von Magnetschwebebahnen Immissionsgrenzwerte für ihren Anwendungsbereich vor, die jedoch identisch mit denen der 16. BlmSchV sind. Auch die übrigen Regelungen sind im Wesentlichen aus der Verkehrslärmschutzverordnung abgeleitet.

Da entsprechende bauliche Maßnahmen in Bebauungsplänen aber eher selten geregelt werden dürften, soll die Verordnung hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt werden. In der Praxis besitzt sie nur geringe Bedeutung.

### Verkehrslärmschutzrichtlinien – VLärmSchR 97

Die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – geben nochmals erheblich höhere Immissionsgrenzwerte vor, als die 16. BlmSchV, wobei wiederum in die Beurteilungszeiträume Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) unterschieden wird.

Gebietsart	Tag 6.00 – 22.00 h	Nacht 22.00 – 6.00 h
Krankenhäuser, Schulen, Kur- und Altenheime, Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	70	60
Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD), Kerngebiete (MK)	72	62
Gewerbegebiete (GE)	75	65

Tabelle 8: Immissionsgrenzwerte in dB(A) gemäß VLärmSchR 97

Die Richtlinien beziehen sich allerdings ausschließlich auf bauliche Maßnahmen an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und dienen zum Schutz vor Verkehrslärm

1. bei der Planung (Lärmschutz durch Planung),
2. beim Bau neuer Straßen oder bei der wesentlichen Änderung bestehender Straßen (Lärmvorsorge),
3. bei der nachträglichen Minderung von Lärmbelastungen an bestehenden Straßen (Lärmsanierung) sowie
4. für Entschädigungen wegen verbleibender Beeinträchtigungen.

Die in den Richtlinien genannten Werte markieren aus fachlicher Sicht bereits die Grenze der Gesundheitsgefahr und sind insofern in der Bauleitplanung nicht geeignet, einen angemessenen Schutzstandard zu sichern.

Im Verordnungstext sind Beispiele für die Anwendung und weitergehende Hinweise enthalten, so z.B. der Grundsatz, dass bei der Planung von Straßen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass soweit wie möglich ein Schutz vor Verkehrslärm gewährleistet ist, was dem Trennungsgrundsatz des § 50 BlmSchG entspricht. Weiter heißt es, dass es bei der Lärmvorsorge darum geht, unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim Neubau oder bei der wesentlichen Änderung von Straßen zu vermeiden und dass die Lärmsanierung der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen

dient, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt ist. Erläuternd wird ausgeführt, da es um die Bewältigung einer durch die verkehrliche und bauliche Entwicklung „gewachsenen“ und „verfestigten“ Konfliktsituation geht.

Bei der Frage, ab wann eine Entschädigung an die Betroffenen zu zahlen ist, wird auf „verbleibende Beeinträchtigungen“ abgestellt. Hierzu heißt es: „Eine Entschädigung in Geld wird gewährt, soweit bauliche Schutzmaßnahmen an der Straße oder an der baulichen Anlage keine oder keine ausreichende Abhilfe bringen.“

Vorrangig soll der notwendige Lärmschutz also zunächst durch planerische Maßnahmen – z.B. bei der Linienführung und Trassierung – sowie durch bauliche Maßnahmen an der Straße (aktiver Lärmschutz) oder an der lärmbeeinträchtigten Bebauung (passiver Lärmschutz) sichergestellt werden, bevor eine Entschädigung ins Auge gefasst wird.

Interessant ist, dass im Text der Richtlinie für die Anwendungsfälle 1. und 2. der obigen Aufzählung direkt auf die strengeren Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV verwiesen wird und die Werte der voranstehenden Tabelle somit nur als Auslöseschwelle für nachträgliche Maßnahmen (3.) sowie Entschädigungen (4.) heranzuziehen sind.

#### **Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV**

Die Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung definiert selbst keine eigenständigen Richt- oder Grenzwerte, sondern gilt im Prinzip ergänzend zu den zuvor zitierten Vorschriften. Sie legt Art und Umfang der zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche notwendigen Schallschutzmaßnahmen fest und bezieht sich dabei auf schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen.

Sie ist anzuwenden wenn durch den Bau oder die wesentliche Änderung öffentlicher Straßen oder Schienenwege (Eisenbahnen und Straßenbahnen) im Sinne der 16. BImSchV oder der Verkehrswege von Magnetschwebebahnen im Sinne der Magnetschwebebahn-Lärmschutzverordnung die in § 2 der Verkehrslärmschutzverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Sie dient dazu, durch bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauwerken schutzbedürftiger Räume die Einwirkungen durch Verkehrslärm zu mindern, wobei hiermit insbesondere eine Erhöhung des Schalldämmmaßes von Wänden oder auch von Fenstern sowie auch der Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, gemeint ist.

Die Verordnung enthält als Anlage u.a. eine Tabelle, der die schutzbedürftigen Räume sowie die hierfür geltenden Schallschutzstandards zu entnehmen sind. Die dort enthaltenen Vorgaben sind jedoch eher für den Fachmann interessant, da hier auch Berechnungsformeln u.ä. abgedruckt sind, die für den Laien nur schwer zu durchschauen sein dürften.

In § 3 der Verordnung heißt es z.B.:

1. Die Schalldämmung von Umfassungsbauwerken ist so zu verbessern, daß die gesamte Außenfläche des Raumes das nach der Gleichung (1) oder (2) der Anlage zu dieser Verordnung bestimmte erforderliche bewertete Schalldämmmaß nicht unterschreitet. Ist eine Verbesserung notwendig, so soll die Verbesserung beim einzelnen Umfas-

ungsbauwerk mindestens 5 Dezibel betragen.

2. Die vorhandenen bewerteten Schalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauwerke werden nach den Ausführungsbeispielen in dem Beiblatt 1 zu DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmt. Entsprechen sie nicht den Ausführungsbeispielen, werden sie nach der Norm DIN 52210 Teil 5, Ausgabe Juli 1985, ermittelt.

3. Das erforderliche bewertete Schalldämm-Maß eines einzelnen zu verbessernden Bauteils wird nach Gleichung (3) der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.

4. Das zu verbessernde bewertete Schalldämm-Maß der gesamten Außenfläche eines Raumes wird nach Gleichung (4) der Anlage zu dieser Verordnung berechnet.

In der Bauleitplanung spielt die Verordnung nur insofern eine Rolle, als hierauf oft bei schalltechnischen Gutachten Bezug genommen wird und sie damit indirekt in die Abwägung eingeht. Für die Berechnung von Beurteilungsspeglern oder die Dimensionierung von aktiven Schallschutzvorkehrungen ist sie nicht ausgelegt.

#### **Quellen und Anmerkungen**

- 1) vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil vom 22. Mai 2006 – OVG NRW – 7 D 114/05.NE
- 2) vgl. hierzu im Einzelnen: Beschluss vom 13. Mai 2004 – BVerwG – 4 BN 15.04
- 3) Urteil vom 22. Mai 2006 – OVG NRW – 7 D 114/05.NE
- 4) vgl. hierzu z.B. auch den Beschluss vom 22. Mai 2006 – BVerwG – 4 BN 17.06
- 5) Ausgabe 3+4/2009 beschäftigt sich ausschließlich mit dem Thema Lärm. Gerüche und Luftschadstoffe werden in Ausgabe 2/2010 behandelt.
- 6) Beschluss vom 8. Juni 2004 – BVerwG – 4 BN 19.04
- 7) DIN 18 005 Teil 1 – Juli 2002 – Schallschutz im Städtebau, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
- 8) DIN 18 005 Teil 1 Beiblatt 1 - Mai 1987 - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- 9) Urteil vom 22. März 2007 – BVerwG – 4 CN 2.06
- 10) Beschluss vom 30. November 2006 – BVerwG – 4 BN 14.06
- 11) Die Freizeitlärm-Richtlinie wurde als Anhang B in die Musterverwaltungsvorschriften zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des LAI aufgenommen und in einigen Bundesländern, teilweise mit leichten Änderungen, eingeführt.
- 12) Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 13. März 1997, Seite 213: Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 1997 (10615-83 123-7) „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“
- 13) RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 23. Oktober 2006 „Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“
- 14) Urteil vom 25. Februar 2005 – VG Hessen – 2 UE 2890/04
- 15) vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil vom 5. März 2009 – Verwaltungsgericht Köln – 1 K 1485/08
- 16) Urteil vom 15. Mai 2001 – BVerwG – 7 C 16.00
- 17) Urteil vom 27. Juni 2002 – VG Baden-Württemberg – 14 S 2736/01
- 18) Beschluss vom 5. März 2001 – BayVGH – 8 ZB 00.3490

#### **Impressum**

ISU-Nachrichten ist eine Veröffentlichung der Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH (ISU GmbH). Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu kommerziellen Zwecken nur mit schriftlicher Genehmigung der ISU GmbH Bitburg.

#### **Herausgeber**

ISU Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH, Am Tower 14, 54634 Bitburg/Flugplatz

#### **Redaktion**

Dipl.-Ing. Klaus Zimmermann

#### **DTP-Realisation**

BohnFoto&Design, 54636 Trimport, Tel. (0 65 62) 15 93

#### **Copyright**

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.